

Kraftfahrzeugsteuer – was muss man wissen?

■ Bemessungsgrundlagen/Steuerfestsetzung

Die von der Zulassungsbehörde festgestellten und übermittelten Fahrzeugdaten sind für die Besteuerung der Fahrzeuge grundsätzlich bindend.

■ Steuervergünstigungen

Anträge auf Steuervergünstigung sind bei der Zulassungsbehörde oder beim für den Zulassungsbezirk zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

Unter www.zoll.de erhalten Sie ab Anfang 2014 weitergehende Informationen hinsichtlich der für einen Steuervergünstigungsantrag notwendigen Unterlagen sowie Informationen zum Verfahrensablauf.

■ Vordrucke und Merkblätter

Vordrucke und Merkblätter zum Thema Kraftfahrzeugsteuer finden Sie ebenfalls ab Anfang 2014 auf der Internetseite der Zollverwaltung unter www.zoll.de.

Alternativ erhalten Sie die Antragsformulare, Vordrucke oder Merkblätter bei den Hauptzollämtern oder Zollämtern.



Kontakt und weitere Informationen

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung unter:

www.zoll.de

Fragen beantwortet ab Februar 2014 auch die zentrale Auskunftsstelle der Zollverwaltung. Bei Fragen zu Ihrem Steuerbescheid ist Voraussetzung, dass das jeweilige Hauptzollamt die Besteuerung Ihres Fahrzeuges bereits übernommen hat.

Die Auskunftsstelle ist erreichbar unter:

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Tel.: 03 51 / 4 48 34-5 50

E-Mail: info.kraftst@zoll.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen
– Abteilung III –
Dienstszitz Bonn:
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

Stand:

Oktober 2013

Gestaltung und Herstellung:

Bildungs- und
Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Fotos:

BWZ, CCVision

Registriernummer:

90 SAB 227

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Bundesministerium
der Finanzen



Kraftfahrzeugsteuer

Die neue Aufgabe der Zollverwaltung



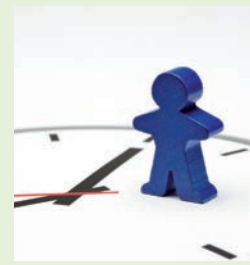
Übernahme – Warum?

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. März 2009 hat der Bund zum 1. Juli 2009 von den Ländern die Kraftfahrzeugsteuer übernommen. Die Finanzämter verwalten die Kraftfahrzeugsteuer allerdings noch längstens bis zum 30. Juni 2014 im Wege der Organleihe für den Bund.

Im Verlauf des ersten Halbjahres 2014 übernehmen die Hauptzollämter als künftig zuständige Bundesfinanzbehörden die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer.

Durch die flächendeckende Präsenz der Zollverwaltung ist auch weiterhin ein wohnortnahes Serviceangebot für Sie sichergestellt.

Übernahmezeitpunkt



Aufgrund des umfangreichen Bestandes von mehr als 58 Millionen Fahrzeugen kann die Zollverwaltung die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bundesweit nicht zu einem einheitlichen Stichtag übernehmen. Vielmehr erfolgt die Übernahme länderspezifisch im ersten Halbjahr 2014 wie folgt:

Februar: Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

März: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein,

April: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Mai: Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- Auf der Internetseite der Zollverwaltung unter www.zoll.de können Sie sich ab Anfang 2014 informieren, welches Hauptzollamt für die Bearbeitung Ihrer Steuerangelegenheiten zuständig sein wird und welches Zollamt in Ihrer Nähe für Sie da ist.

Ändert sich durch die Übernahme etwas für Sie?

■ Bereits zugelassene Fahrzeuge

Sie brauchen nichts zu veranlassen. Ihr Steuerbescheid des Finanzamtes bleibt weiterhin gültig. Das jeweils zuständige Hauptzollamt führt den Steuerfall unter der Ihnen bekannten Steuernummer fort. Soweit Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird auch die Lastschriftinzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat durch die Zollverwaltung übernommen.

Sollten Sie noch nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, entrichten Sie bitte die Kraftfahrzeugsteuer nach Übernahme der Verwaltung durch die Hauptzollämter nur noch an die Bundeskassen. Wir teilen Ihnen die neue Bankverbindung sowie das Kassenzeichen, das bei der Überweisung anzugeben ist, mit gesondertem Schreiben rechtzeitig mit.

BITTE BEACHTEN SIE DIE GEÄNDERTE BANKVERBINDUNG, UM ETWAIGE MAHN- UND VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN VON VORNHEREIN ZU VERMEIDEN!

■ Zulassung eines Fahrzeugs

Wie bisher übermitteln die Zulassungsbehörden eine Steuererklärung mit allen für die Steuerfestsetzung erforderlichen Daten automatisiert an die zuständige Finanzbehörde, ab Übernahme an das zuständige Hauptzollamt. Sie erhalten von dort anschließend Ihren Steuerbescheid. Die Einziehung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt bei erteilter Lastschriftinzugsermächtigung bzw. erteiltem SEPA-Lastschriftmandat automatisiert. Bereits seit längerem ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren grundsätzlich verpflichtend.

